



Kurzinformation

Zum Recht auf freie Krankenhauswahl bei Einsätzen der Rettungsdienste

Den Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) steht nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)¹ grundsätzlich das Recht der freien Arztwahl sowie – mit Einschränkungen² – auch das der freien Krankenhauswahl zu:

„Die Versicherten können unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten, den medizinischen Versorgungszentren, den ermächtigten Ärzten, den ermächtigten oder nach § 116b an der ambulanten Versorgung teilnehmenden Einrichtungen, den Zahnkliniken der Krankenkassen, den Eigeneinrichtungen der Krankenkassen nach § 140 Abs. 2 Satz 2, den nach § 72a Abs. 3 vertraglich zur ärztlichen Behandlung verpflichteten Ärzten und Zahnärzten, den zum ambulanten Operieren zugelassenen Krankenhäusern sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9 frei wählen. Andere Ärzte dürfen nur in Notfällen in Anspruch genommen werden. (...)“

Für Notfallpatientinnen und -patienten, die von einem Rettungsdienst versorgt und zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden, gelten allerdings die Regularien der Rettungsdienste. Im Rahmen der Notfallrettung versorgen Notärzte gemeinsam mit dem nichtärztlichen Rettungsfachpersonal akut erkrankte oder verletzte Menschen am Einsatzort: *„Ihre Aufgabe ist es, die lebenswichtigen Funktionen des Patienten wiederherzustellen oder aufrecht zu erhalten, Folgeschäden zu vermeiden sowie die Transportfähigkeit der Patienten in die nächstgelegene und geeignete Weiterversorgungseinheit aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Patienten werden dazu von Notärzten beim Transport begleitet, überwacht und therapiert.“*³

-
- 1 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 6a des Gesetzes vom 19. Juni 2023, BGBl. I Nr. 155.
 - 2 Einschränkungen ergeben sich etwa aus § 73 Abs. 4 Satz 3 SGB V (Pflicht des verordnenden Arztes, die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben), und durch § 39 Abs. 2 SGB V (Pflicht der Versicherten, die Mehrkosten zu tragen, wenn sie ohne zwingenden Grund ein anderes als das in der ärztlichen Einweisung genannte Krankenhaus wählen); vgl. auch BSG Urteil vom 2. November 2007, B 1 KR 11/07 R, Rz.13.
 - 3 Vgl. dazu: Fischer, M. u. a., Eckpunktepapier 2016 zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik, DOI 10.1007/s10049-016-0187-0, online publiziert am 7. Juli 2016, abrufbar über: Bundesärztekammer <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/gesundheitsversorgung/notfallmedizin>.

Die Rettungsdienstgesetze der Länder haben jeweils eigene Bestimmungen darüber, wie die Organisation der Notfallrettung erfolgt. In der Regel verpflichten sie die Rettungsdienste zum Transport – gerade im Hinblick auf die Dringlichkeit der ärztlichen Versorgung – in das nächste geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus. So lautet etwa die entsprechende Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin: *„Die Verpflichtung erstreckt sich bei der Notfallrettung auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung, bei dem Krankentransport auf die Beförderung in alle geeigneten Einrichtungen im Land Berlin.“*⁴

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz⁵ definiert in Art. 2 Abs. 2: *„Notfalltransport ist die Beförderung von Notfallpatienten unter fachgerechter medizinischer Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung.“* und erläutert in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 zur Verpflichtung der Rettungsdienste: *„Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.“* Für Baden-Württemberg bestimmt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst:⁶ *„Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.“* Als weiteres Beispiel sei noch § 28 Abs. 1 Satz 2 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes⁷ genannt: *„Die Verpflichtung ... erstreckt sich in der Regel auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.“*

Daraus ergibt sich, dass für Notfallpatientinnen und -patienten kein Anspruch besteht, vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus seiner Wahl transportiert zu werden. In diesem Sinn hat das Verwaltungsgericht Aachen im Jahr 2012 festgestellt:⁸ *„Ein Anspruch, zur Notfallversorgung in ein Wunschkrankenhaus transportiert zu werden, besteht nicht. Er ergibt sich insbesondere nicht aus § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB V, der den Grundsatz der freien Arztwahl statuiert. Eine solche Regelung für den Krankenhausbereich, insbesondere für die Notfallaufnahme in ein Krankenhaus existiert nicht.“*

4 Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz RDG) vom 8. Juli 1993, GVBl. 313, 2127-5, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2023 GVBl. 18.

5 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008, GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022, GVBl. S. 674.

6 Gesetz über den Rettungsdienst Baden-Württemberg (Rettungsdienstgesetz RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2018, GBl. S. 173, 187.

7 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 30. Oktober 2019, HmbGVBl 367, 2191-3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2020, HmbGVBl 331.

8 VG Aachen, Urteil vom 7. September 2012, 7 K 2347/11.